



Büro Saarlouis:

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Internet: www.geiben.de

Themen dieser Ausgabe:

Neue Versammlungsstättenverordnung Saarland seit 1.10.2008

Verkehrsrecht: Neuer Bußgeldkatalog seit 1.2.2009

Rechtsprechung zur „Fünften Jahreszeit“

Neues zum Führerscheintourismus



Kurzmitteilungen zur aktuellen Rechtsprechung:

Reiserecht:

Das Landgericht Frankfurt hat in einem Urteil vom 24.01.2008 (AZ 2-24 S 96/07, 2/24 S 96/07) entschieden, dass sich in einem Urlaubshotel, das mit 5 Sternen im Katalog des Reiseveranstalters angezeigt wird, der Reisepreis um 25 % mindert, wenn auf dem Buffet nur 2 Hauptspeisen angeboten werden, die Tischdecken nur notdürftig gewechselt werden und die Stühle am Pool verschmutzt sind.

Eine zu geringe Tiefe des Swimmingpool hat nach dem Gerichtsurteil nur Minderung zur Folge, wenn der Mangel gerügt worden ist.

Eine Minderung kann nach dem Landgericht Frankfurt grundsätzlich erst dann geltend gemacht werden, wenn der Mangel zuvor gerügt worden ist. Auch wenn der Reiseveranstalter den Mangel kennt oder wenn eine Abhilfe unmöglich sein sollte, sei eine Rüge notwendig.

Neue Versammlungsstättenverordnung ab 01.10.2008

Am 01.10.2008 ist im Saarland die **neue Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)** vom 25.08.2008 in Kraft getreten.

Insbesondere in der jetzt anstehenden Faschingszeit ist diese Verordnung von besonderer Bedeutung, weil sie u.a. auch zahlreiche Vorschriften enthält, die Veranstalter (z.B. von Kapensitzungen etc.) zwingend zu beachten haben. Verstöße gegen Pflichten der VStättVO können nach dieser Verordnung mit Bußgelder von bis zu 250.000 € geahndet werden.

A) Wann greift die VStättVO?

Die Vorschriften der VStättVO sind insbesondere bei Versammlungsstätten einzuhalten, wenn es sich um Räumlichkeiten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Besucher handelt oder um Veranstaltungen im Freien (mit Bühne) für mehr als 1000 Besucher.

B) Wesentliche Regelungen

Neben zahlreichen baurechtliche Vorschriften (Teil 1 und 2), die insbesondere die Hallenbetreiber beachten müssen, enthält die VStättVO auch detaillierte Betriebsvorschriften (Teil 4)

wie bspw. Regelungen zu Rettungswegen, zur Brandverhütung oder zum Betrieb technischer Einrichtungen und Laseranlagen.



2009, © Paul-Georg Meister/ PIXELIO

Ordnungswidrig handelt in diesem Zusammenhang beispielsweise, wer Rettungswege nicht freihält oder blockiert oder Türen in Fluchtwegen verschließt.

Gleiches gilt, wenn Hallen mit leicht entflammaren Materialien ausgeschmückt bzw. dekoriert werden. § 33 der VStättVO verlangt den Einsatz schwer entflammbarer Materialien.

C) Pflichten des Betreibers und Veranstalters

Die neue gefasste Regelung des **§ 38 VStättVO** regelt die Pflichten der Betreiber und Veranstalter.

Danach ist grundsätzlich der Hallenbetreiber (Eigentümer, Dauermieter etc.) für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich (§ 38 Abs. 1). Nach § 38 Abs. 2 muss während des Betriebes von

Versammlungsstätten der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter **ständig anwesend sein**.

§ 38 Abs. 4 regelt, dass der Betreiber zur **Einstellung des Betriebes** verpflichtet ist, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Betreiber kann die vorgenannten Verpflichtungen nach § 38 Abs. 5 durch **schriftliche Vereinbarung** auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

Ferner existieren z.B. detaillierte Regelungen zu den Qualifikationen und Anwesenheitspflichten von Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik (insb. Licht und Ton).

Gerne stellen wir Ihnen den vollständigen Text der VStättVO zur Verfügung und beraten Sie z.B. bei Ihren nächsten Veranstaltungen. Rechtsanwälte der Kanzlei halten auch regelmäßig Vorträge und Seminare zu diesem Thema. Termine teilen wir Ihnen gerne mit.



Auch in der Faschingszeit kommt es immer wieder zu kleineren, aber auch größeren Schadensfällen. Aus diesem Grund haben wir Ihnen nachfolgend einen Überblick über Urteile zum Thema Karneval zusammengestellt.

LG Trier, Urteil vom 5. 6. 2001

Der Veranstalter eines Karnevalszugs haftet nicht für Hörschäden, die durch einen Schuss einer Weinbergskanone verursacht wurden. Die Karnevalsgruppe, die den Schuss abgegeben hatte, ist langsam herangenaht und hatte in regelmäßigen Abständen Böllerschüsse abgegeben.

AG Waldkirch, Urteil vom 25. 3. 1999

Der Veranstalter eines Fastnachtsumzugs haftet nicht für Verletzungen, die ein Zuschauer dadurch erleidet, dass er beim Überqueren der Straße zwischen den Narrengruppen mit einem der Narren zusammenstößt und zu Fall kommt.

LG Köln, Urteil vom 29.8.2001

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung, bei Filmaufnahmen, die den Kläger betrunken bei einer öffentlichen Karnevalsveranstaltung zeigen, wenn in einer TV-Dokumentation, die sich mit Alkoholkonsum in der Faschingszeit auseinandersetzt, seine Person nicht unkenntlich gemacht wurde. Dies gilt auch bei einer zitathaften Verwendung solcher Aufnahmen im Rahmen einer TV-Satire-Sendung, sofern der Verwendungszusammenhang lediglich auf Humorerzeugung, nicht jedoch auf eine gezielte Herabsetzung der gezeigten Person zielt.

AG Aachen, Urteil vom 11.10.2005

Der geschädigte Kläger, der von einem aus einem Festwagen geworfenen Gegenstand getroffen wird und hierdurch eine Kopfplatzwunde erleidet, hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld. Es ist allgemein bekannt, dass bei Karnevalssumzügen von den Festwagen aus Gegenstände unter die Zuschauer geworfen werden. Dass hierdurch für die Zuschauer das Risiko besteht, von einem derartigen Gegenstand auch verletzt zu werden, kann auch dem Kläger nicht unbekannt geblieben sein. Wenn der Kläger gleichwohl als Zuschauer einen Karnevalszug ansieht, willigt er hierdurch konkludent in ein derartiges Verletzungsrisiko ein.

Neuer Bußgeldkatalog bringt deutlich schärfere «Strafen»

Seit dem 01.02.2009 gilt ein neuer Bußgeldkatalog, der die Bußgelder für Raser, Drängler und Fahrten unter Alkohol und Drogen deutlich anhebt. Die Verschärfung soll laut Mitteilung des Bundesverkehrsministeriums zu mehr Sicherheit auf den Straßen führen.

Die Höhe der Bußgelder wird zum Teil verdoppelt. Insbesondere bei folgenden Verstößen wird die Bußgeldhöhe erheblich angehoben:

- zu hohe Geschwindigkeit,
- die Missachtung der Vorfahrt,
- Alkohol oder Drogen am Steuer,
- Durchführung riskanter Überholmanöver,
- zu dichtes Auffahren
- Rotlichtverstöße

Die Verwarnungsgelder und die Punkteinträge im zentralen Verkehrsregister in Flensburg bleiben hingegen unverändert.



Einige Beispiele für die Erhöhung der Bußgelder:

- Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot - von 40 € auf 80 €
- keine Rücksichtnahme auf schwache Verkehrsteilnehmer - von 60 € auf 80 €
- gefährliche Überholvorgänge - Verdoppelung des Bußgeldes
- Vorfahrtsverstöße - von 50 € auf 100 €,
- Verstöße beim Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren - von 40 € auf 70 €,

- bzw. von 50 € auf 80 €
- Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen - von 50 € auf 80 €
- Drogen- und Alkoholverstöße - Verdoppelung von 250 € auf 500 € (erster Verstoß), 500 € auf 1000 € (zweiter Verstoß), 750 € auf 1500 € (dritter Verstoß)
- Null-Promille-Regel für Fahranfänger - von 125 € auf 250 €
- Durchführung illegaler Kfz-Rennen - Anhebung für Teilnehmer von 150 € auf 400 €, für Veranstalter von 200 € auf 500 €
- differenzierte Anhebung bei Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei einer Überschreitung ab 16 km/h mit Lkw oder Bussen und 21 km/h mit Pkw o. ä. Kfz sowie dauerhafte und wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen mit LKW oder Bussen –

Neue Fahrerlaubnisverordnung schiebt Führerscheintourismus Riegel vor

Ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse, die ab dem 19.01.2009 ausgestellt werden, werden künftig in Deutschland nicht mehr aner-

kannt, wenn ihren Inhabern zuvor in Deutschland die Fahrerlaubnis wegen schwerer Verkehrsdelikte entzogen wurde. Am 19.01.2009 tritt die **Neuregelung der Fahrerlaubnisverordnung** in Kraft. Durch diese wird der bisher

bestehende Grundsatz der ausnahmslosen gegenseitigen Anerkennung der von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheine zu Gunsten einer besseren Bekämpfung des Führerscheintourismus einschränkt.